

11.01.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3057 vom 7. Dezember 2023
der Abgeordneten Anja Butschkau und Christin-Marie Stamm SPD
Drucksache 18/7315

„Zu viele Themen für zu wenig Arbeitszeit“:¹ Wie ist die Situation der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nordrhein-Westfalen ist noch weit von einer tatsächlichen Gleichberechtigung der Geschlechter entfernt. Auch der NRW-Städtetag sieht dies so und forderte deshalb zu Beginn der aktuellen Legislaturperiode eine ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie des Landes. Dabei sollten nicht zuletzt kommunal- und stadtpolitische Aspekte in den Blick genommen werden.² Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. §15 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) und §5 Abs. 2 der Gemeindeordnung bedingen, dass alle Gemeinden in NRW mit über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellen müssen. In vielen Fällen muss die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten zusätzlich zu weiteren Aufgaben in der Kommunalverwaltung übernommen werden. Insbesondere in kleineren Gemeinden des ländlichen Raums bleiben dann kaum ausreichend zeitliche Ressourcen, um die vielfältigen Aufgaben der verwaltungsinternen Gleichstellungsarbeit allein auszufüllen: Erstellung und Fortschreibung von Gleichstellungsplänen sowie Berichte über deren Umsetzungsfortschritte, Umsetzung des LGG, gleichstellungspolitische Beratung der Dienststellenleitungen und Beschäftigten, sowie Begleitung von Personalauswahl- und Beurteilungsverfahren sind nur einige Beispiele für den Umfang des Aufgabenportfolios.³ Trotz dieser „strukturelle[n] Überforderung“⁴ existiert noch immer keine rechtsverbindliche Festlegung darüber, welche Ressourcen bzw. welcher Anteil an der Gesamtarbeitszeit tatsächlich für die Gleichstellungsarbeit aufgewendet werden muss.

¹ https://www.gleichberechtigt.org/sites/default/files/uploads/downloads/12_projektiv_studie_gleichstellunglaendlicheraeume.pdf, S. 21.

² Vgl. dazu insgesamt: https://www.staedtetag-nrw.de/files/user_upload/forderungen-staedtetag-nrw-an-landesregierung-2022.pdf, S. 10.

³ Vgl. dazu bspw.: https://www.wuelfrath.net/fileadmin/Uploads_Verwaltung/Gleichstellung/2.3_Querschnittsaufgabe_Frauenpolitik_-_Stand_April-2019_1_finale_Fassung.pdf, S. 2.

⁴ https://www.gleichberechtigt.org/sites/default/files/uploads/downloads/12_projektiv_studie_gleichstellunglaendlicheraeume.pdf, S. 21.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 3057 mit Schreiben vom 11. Januar 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

- 1. Über welche Personalressourcen verfügen die hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern? (Bitte aufschlüsseln nach Gemeinde, Stundenumfang und Eingruppierung der Gleichstellungsbeauftragten, Anzahl, Eingruppierung und Stundenumfang der an die Gleichstellungsbeauftragten angeschlossenen Stellen.)**
- 2. Welche Informationen hat die Landesregierung über die Situation der Gleichstellungsbeauftragten in Gemeinden mit unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern? (Bitte aufschlüsseln nach Gemeinde, Haupt- oder Nebenamtlichkeit und Art bzw. Höhe der Vergütung/Aufwandsentschädigung, Stundenumfang der gleichstellungsbezogenen Tätigkeit.)**

Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet. Hierzu liegen dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Flucht und Integration und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung keine Erkenntnisse vor. Es bestehen keine Berichtspflichten der Kommunen im Hinblick auf die personelle Aufstellung der Gleichstellungsbeauftragten. Vielmehr entscheiden die Kommunen im Rahmen der geltenden Bestimmungen eigenständig in Ausübung des ihnen gewährleisteten Selbstverwaltungsrechts über die Schaffung von Stellen und deren Besetzung.

- 3. Wie hoch schätzt die Landesregierung den jeweiligen zeitlichen Erfüllungsaufwand für die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gemäß LGG ein? (Bitte aufschlüsseln nach Klein-, Mittel- und Großstädten.)**

Maßgebend für den Erfüllungsaufwand für die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gemäß dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) ist nach Einschätzung des Gesetzgebers die Beschäftigtenzahl einer Dienststelle (vgl. LT-Drucksache 12/4393, S 59). Konkretisiert wird dies in § 16 Abs. 2 Satz 2 LGG wie folgt: Die Entlastung soll in der Regel betragen

1. in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. in Dienststellen mit mehr als 500 Beschäftigten mindestens die volle regelmäßige Arbeitszeit.

Diese Konkretisierung des im Regelfall anzuwendenden Mindestumfangs der Entlastung gilt für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten mit Rücksicht auf die kommunale Selbstverwaltung nicht unmittelbar (s.u. hierzu auch Antwort zu Frage 4). Die dahinterstehende Schätzung des mindestens anzunehmenden Erfüllungsaufwandes für die Gleichstellungsaufgaben nach dem LGG auf der Grundlage der Beschäftigtenzahl ist aber auf die Kommunen übertragbar. Konkret kann der Erfüllungsaufwand differieren.

4. *Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, Mindeststellenanteile, die für die Arbeit einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten aufgewendet werden müssen, festzulegen?*

Die Forderung einer verbindlichen Festlegung von Mindeststellenanteilen für die Tätigkeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten begegnet im Hinblick auf die durch Art. 78 Abs. 2 LV gewährleistete Personal- und Organisationshoheit der Gemeinden durchgreifenden rechtlichen Zweifeln. So hat auch der Gesetzgeber bewusst davon abgesehen, den Gemeinden weitergehende Vorgaben in Bezug auf den Tätigkeitsumfang der Gleichstellungsbeauftragten vorzugeben. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VerfGH) für das Land Nordrhein-Westfalen zu § 5 Abs. 2 GO NW hat dieses Vorgehen als landesverfassungsgemäß bestätigt. Besonders betont hat der VerfGH hierbei den Umstand, dass das Gesetz keine Vorgaben in Bezug auf den Tätigkeitsumfang der Gleichstellungsbeauftragten enthält; somit könne den diesbezüglichen örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen in flexibler Weise Rechnung getragen werden (Urteil vom 15.01.2002 - VerfGH 40/00).

5. *Welche Pläne verfolgt die Landesregierung, um im Rahmen der angekündigten LGG-Reform die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten rechtsverbindlich zu stärken?*

Im Rahmen der anstehenden Weiterentwicklung des LGG nimmt die Landesregierung u.a. auch den Rechtsrahmen für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in den Blick. Hierbei werden insbesondere die Erfahrungen der Praxis einbezogen. Das federführende Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat hierzu unter anderem mit Vertreterinnen der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsstellen Gespräche geführt. Die Gesprächsergebnisse werden derzeit ausgewertet. Die Konkretisierung der Planungen auf dieser Grundlage erfolgen in einem weiteren Verfahrensschritt.